

Versicherte Personen:

Versichert sind alle Arbeitnehmer/Innen, welche

- einen Jahreslohn von mindestens CHF 22'050.00 erzielen und
- das 17. Altersjahr überschritten haben und
- einen befristeten Arbeitsvertrag für länger als 3 Monate oder ein unbefristetes Arbeitsverhältnis eingegangen sind, oder
- mehrere aufeinanderfolgende befristete Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber haben, die insgesamt länger als 3 Monate dauern und kein Unterbruch dazwischen mehr als 3 Monate beträgt und
- keine ganze Invalidenrente der Eidg. Invalidenversicherungen beziehen.

Versicherte Besoldung:

Die versicherte Besoldung entspricht dem Jahres-Bruttolohn (inkl. 13. Monatslohn) zuzüglich versicherungspflichtigen Zulagen, abzüglich des Koordinationsabzuges. Der Koordinationsabzug entspricht 30% des Jahres-Bruttolohnes maximal CHF 25'725.00.

Beiträge:

Im Standardplan werden folgende Beiträge erhoben:

Alter	Beiträge in % des versicherten Lohnes					
	Sparbeiträge (Plan Standard) (% versicherter Lohn Sparen)			Risikobeiträge (% versicherter Lohn Risiko)		
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total	Arbeitnehmer	Arbeitgeber	Total
17 - 24	-	-	-	1.5	1.5	3.0
25 - 29	6.0	6.5	12.5	1.5	1.5	3.0
30 - 34	7.0	7.5	14.5	1.5	1.5	3.0
35 - 39	8.0	8.5	16.5	1.5	1.5	3.0
40 - 44	9.0	9.5	18.5	1.5	1.5	3.0
45 - 49	11.0	11.5	22.5	1.5	1.5	3.0
50 - 54	12.5	13.0	25.5	1.5	1.5	3.0
55 - 65	13.5	14.0	27.5	1.5	1.5	3.0
66 - 70	8.5	9.0	17.5	1.5	1.5	3.0

Der Übergang in die nächsthöhere Beitragsgruppe erfolgt jeweils am 1. Januar.

Der Arbeitgeber kann für seine Arbeitnehmer sogenannte Zusatzsparpläne abschliessen. Diese können auch nur für einzelne Arbeitnehmerkategorien bestimmt sein.

Verpfändung / Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum:

Wurde bei einer Vorsorgeeinrichtung eine Verpfändung oder ein Vorbezug für selbstbewohntes Wohneigentum (WEF) getätigt, benötigen wir eine Kopie des Pfand- respektive WEF-Vertrages sowie der Steuermeldung.

Überweisung von Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen:

Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie Gelder aus Freizügigkeitskonten bzw. -depots oder Freizügigkeitspolicen sind in unsere Pensionskasse einzubringen. Der gesamte Betrag wird Ihrem Sparkonto gutgeschrieben und ab Überweisungsdatum verzinst.

Dieses Merkblatt informiert Sie über den Eintritt in die Pensionskasse des Kantons Nidwalden. Es lassen sich daraus keine persönlichen Rechtsansprüche ableiten.

Empfangsschein

Konto / Zahlbar an
CH30 0077 9014 0018 8050 6
Pensionskasse des Kantons Nidwalden
Bahnhofplatz 3 / PF 1241
6371 Stans

Zahlbar durch (Name/Adresse)

Wahrung Betrag

CHF

Annahmestelle

Zahlteil



Wahrung Betrag

CHF

Konto / Zahlbar an
CH30 0077 9014 0018 8050 6
Pensionskasse des Kantons Nidwalden
Bahnhofplatz 3 / PF 1241
6371 Stans

Zahlbar durch (Name/Adresse)



12 102/202 X P